

Zitierhinweis

Ehlers-Kisseler, Ingrid: Rezension über: Stefan Petersen, Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2015, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016), S. 293-294, DOI: 10.15463/rec.reg.908095145

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016)



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

regen wird, aber auch für alle, die sich der Erforschung einzelner Frauenklöster widmen, von Nutzen sein dürfte.

Leipzig

Enno Bünz

STEFAN PETERSEN: *Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378* (Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 10), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2015, 704 S. ISBN: 978-3-412-22527-8.

Die Würzburger Habilitationsschrift von Stefan Petersen berücksichtigt insgesamt 139 Papstprivilegien für süddeutsche Prämonstratenserstifte, die z.T. schon in früheren Bänden der *Germania Pontificia* Beachtung gefunden haben, gewinnt aber durch die Zusammenschau der prämonstratensischen Stifte Frankens und Schwabens und durch die Ausdehnung der bearbeiteten Urkunden bis zum Ende des avignonesischen Papsttums 1378 einen eigenen Blickwinkel.

Ausführlich behandelt der Autor zunächst die vom 12. bis zum 14. Jahrhundert erfolgten, meist im Bistum Würzburg gelegenen Gründungen, vornehmlich Frauenstifte, die neben den Staufern und den Würzburger Bischöfen vor allem regionale Adelsfamilien als Stifter hatten, und kann dabei neue Erkenntnisse gewinnen (S. 13–148). Wie z.B. für Gerlachsheim die Erklärung der Verzögerung der Ausfertigung eines Privilegs dadurch, dass der Oberzeller Vaterabt sich um die Privilegien bemüht hatte und nun auch Gerlachsheim warten musste, weil das Oberzeller Anliegen längere Zeit in Anspruch nahm (S. 97).

Während Petersen sich auch den schwäbischen Stiften ausführlich zuwendet (S. 149–324), werden bei den bayerischen Stiften nur die edierten Privilegien für eine Gesamtschau der süddeutschen Stifte berücksichtigt und in einem Diagramm dargestellt (S. 341).

Seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts wandte man sich an die Kurie, aber die päpstliche Kanzlei hatte anfangs noch kein Formular für die Prämonstratenserurkunden, der Ordensbildungsprozess war noch nicht abgeschlossen. Erst das Privileg für Steingaden von 1156 zeige „erste Ansätze zur Entstehung eines *privilegium commune* für Prämonstratenserstifte“. In der Zeit des alexandrinischen Schismas (1159–1177) gab es nur ausnahmsweise Kontakt zur Kurie, aber in den Jahren zwischen 1181 und 1185 neun feierliche Privilegien für süddeutsche Prämonstratenserstifte. Es folgte eine Vereinheitlichung des Formulars und Standardrechte, die zu Grundrechten des Ordens wurden, so dass Einzelprivilegien nur noch zur Sicherung der Besitztitel genutzt wurden. Aber auch in ordensrechtlichen Fragen wandte man sich an die Kurie (S. 329–334).

Für den süddeutschen Raum stellt Petersen fest, dass die Tradierung an den Papst nicht per se zu besseren Kontakten führte und auch die regionale Verflechtung dafür nicht ausschlaggebend war, eher die Wirtschaftskraft des Stifts, da hohe Kosten zu begleichen waren (S. 347–350). Bei den Frauenstiften erhielten nur eigenständige Frauenkonvente wie Hausen, Schäfersheim und Gerlachsheim eigene Papstprivilegien (S. 352).

Petersen betont, dass „prämonstratensische Netzwerke, deren Grundlage die Filiation, die Zirkareinteilung und das Generalkapitel waren, kaum von Bedeutung waren für das Vorgehen in Rom“ (S. 356f.). Hier sollte man wohl eher von prämonstratensischen Organisationsstrukturen sprechen, denn die Filiation spielte eben doch eine Rolle: Oberzell forderte nämlich für sein Tochterstift Gerlachsheim ein Privileg an. Aber man ging weder in den Zirkarien noch im Orden insgesamt gemeinsam vor: „Anders als die Zisterzienser und der Deutsche Orden verfügten die Prämonstratenser nach Ausweis der erhaltenen Papsturkunden süddeutscher Stifte nicht über einen eigenen Ordensprokurator. Es gab nicht einmal einen Prokurator, dessen Dienste bevorzugt in Anspruch genommen wurden“. Die Prämonstratenserstifte „traten an der Kurie eher als autonome Institutionen auf“ (S. 356).

Das ist ein wichtiges Ergebnis auch hinsichtlich des Institutionalisierungsprozesses des Prämonstratenserordens. Ähnliches lässt sich auch bei den Heiligsprechungsprozessen von Prämonstraten-

sern beobachten, bei denen die Prämonstratenser weit weniger Erfolg hatten als z.B. die Zisterzienser.

Es folgen Anhänge, die die Regesten der Papsturkunden für fränkische und schwäbische Prämonstratenserstifte bis 1378 enthalten und die subskribierenden Kardinäle und (Vize-)Kanzler sowie das kuriale Kanzleipersonal und die Prokuratoren aufführen (S. 358–637), ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 639–686) sowie ein Register (S. 687–704).

Bad Nauheim

Ingrid Ehlers-Kisseler

Das Frankenberger Stadtrechtsbuch, bearbeitet von WILHELM A. ECKHARDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13. Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 8) Marburg: Historische Kommission für Hessen 2014. XLII, 189 S., 1 Karte ISBN: 978-3-942225-22-9.

Die heutige Stadt Frankenberg wurde 1233 / 1234 von Landgraf Konrad von Thüringen, dem Statthalter der ludowingischen Landgrafen von Thüringen in deren hessischen Gebieten, erbaut. Im 15. Jahrhundert gehörte diese Stadt zu den bedeutendsten hessischen Städten. Wie die meisten anderen Städte hatte auch Frankenberg ein Stadtrechtsbuch, welches im Jahre 1493 verfasst wurde.

Letztes Jahr präsentierte ein deutscher Archivar, Wilhelm Alfred Eckhardt, eine ausführliche Edition des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘.

Am Anfang der relativ umfangreichen Einleitung (S. VIII f.) wird kurz zusammengefasst, woher das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘ stammt und welche Zusammenhänge es mit dem ‚Alsfelder Stadtrechtsbuch‘ gibt. Es besitzt über die Stadt Frankenberg hinaus große Bedeutung, da es beispielsweise in Alsfeld weitgehend wörtlich übernommen wurde. Teile, welche nur Frankenberg betrafen, wurden jedoch gestrichen. Das Alsfelder Rechtsbuch ist allerdings erst im Jahre 1556 entstanden. Der Alsfelder Notar Heinrich Bücking, der es verfasste, übernahm das Recht anscheinend aus einem *roden buch*. Die Existenz eines solchen ‚roten Buches‘ ist jedoch nirgends belegt. Dennoch kann gesagt werden, dass das Frankenberger Stadtrechtsbuch das geltende Recht für Oberhessen um 1500 war. Einen zeitlichen Rahmen für die Rezeption des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ ergibt indes die Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm II. Er regierte in Oberhessen von 1500 bis zu seinem Tod 1509. Das *rote Buch*, aus dem Heinrich Bücking das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘ rezipierte, muss also zwischen 1500 und 1509 angelegt worden sein. Danach wird erklärt, was genau übernommen wurde und was nicht. Gegen Ende wird noch auf die Zitierung eines der berühmtesten mittelalterlichen Rechtsbücher aus dem XIII. Jahrhundert – des ‚Schwabenspiegels‘ – im ‚Alsfelder Stadtrechtsbuch‘ eingegangen.

Dann folgen in der Einleitung (S. XIV–XXI) die Erkenntnisse über den Autor des ‚Frankenberger Stadtrechtsbuches‘ (*Diß nachgeschrebin buchelyn hat gemacht* [...]). Er hieß anscheinend Johannes Emmerich. Am Anfang des Kapitels wird darauf eingegangen, was man über ihn aus den Quellen weiß. Hier werden sein Lebenslauf und seine Familienverhältnisse detailliert beschrieben. Weiter wird ein genauer Blick auf sein Werk, das ‚Frankenberger Stadtrechtsbuch‘, dessen Inhalt und dessen Quellen (beispielsweise das ‚Kleine Kaiserrecht‘, das geistliche Recht usw.), geworfen.

Der nächste Teil (S. XXI mit vier Unterkapiteln: *Das irste teyl saget von den burgern disßer stad* widmet sich den bürgerlichen Rechten und Pflichten. Im ersten Unterkapitel ‚Stadtluft macht frei‘ werden die Aufnahme von Bürgern und die Freiheiten und Abgaben der Bürger behandelt. Im zweiten Unterkapitel ‚Bürgermeister, Schöffen und Rat‘ geht es um die verschiedenen städtischen Führungsämter und wer wie gewählt wird, falls die Stelle unbesetzt ist. Auch der Aufbau des Rates wird erklärt. Im dritten Unterkapitel – ‚Ratsämter‘ – wird näher auf die Ratsämter eingegangen. Beschrieben werden deren Aufbau und Aufgaben. Im vierten Unterkapitel ‚Handwerke und Zünfte‘ wird erklärt, weshalb die Zünfte im Stadtrechtsbuch nicht erwähnt werden, obwohl es diese in Frankenberg gab.